

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
7/1999/P
08.12.1999**

In dem Parteiordnungsverfahren 7/1999/P
auf Antrag des SPD-Ortsvereins E-K,
vertreten durch den Vorsitzenden B aus E

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen
K aus E

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistand: Rechtsanwältin J aus E

hat die Bundesschiedskommission am 8. Dezember 1999 unter Mitwirkung von

1. Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
2. Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und
3. Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Dem Antragsgegner wird das Recht zur Bekleidung aller Funktionen bis zum 30. Juni 2000 aberkannt. Soweit der Beschluß der Bezirksschiedskommission N vom 23. Juli 1999 darüber hinausgeht, wird er aufgehoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner eine Reihe von Verstößen gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei vor. Die Schiedskommission des Unterbezirks E erkannte deswegen durch Beschluß vom 24. 2. 1999 auf das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft mit Ausnahme des Rechts, an allen parteiöffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen mit Rederecht teilzunehmen. Auf die Berufung des Antragsgegners hin verkürzte die Bezirksschiedskommission die Frist für das Ruhen der Rechte auf achtzehn Monate. In beiden Instanzen fanden Beweisaufnahmen statt. Die Bezirksschiedskommission hat ihre Entscheidung darauf gestützt, daß folgende Vorwürfe gegen K erwiesen seien:

1. Angabe von falschen Adressen bei der Aufnahme neuer Mitglieder,
2. drohende Äußerungen gegenüber der Ehefrau des Ortsvereinsvorsitzenden,
3. öffentliches Agitieren gegen Beschlüsse des Ortsvereins betreffend den Bau einer Haltestelle der Stadtbahn sowie
4. Belauschen einer Vorstandssitzung in einer Gaststätte.

Ein weiterer Vorwurf - unkorrekte Angaben zur Beitragspflicht bei der Aufnahme neuer Mitglieder - sei nicht bewiesen.

Die Vorwürfe zu 1. und 2. seien, für sich genommen, jeweils mit einer Rüge zu ahnden. Der Versuch, eine nichtöffentliche Vorstandssitzung zu belauschen, rechtfertige das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für eine gewisse Dauer. Zu dem Vorwurf des öffentlichen Agitierens gegen Ortsvereinsbeschlüsse zu der Stadtbahnhaltestelle hat die Bezirksschiedskommission ausgeführt, daß der Antragsgegner sich auch öffentlich äußern durfte, dabei aber jede direkte Konfrontation mit dem Ortsverein vermeiden mußte. In Abwägung der Umstände, daß die angeschnittenen Fragen in der Parteiorganisation umstritten seien und der Antragsgegner noch jung sei, hält die Bezirksschiedskommission das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von achtzehn Monaten für angemessen.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission wurde dem Antragsgegner am 21. 8. 1999 zugestellt. Mit einem am 3. 9. 1999 eingegangenen Schreiben legte er dagegen Berufung ein und begründete diese mit einem Schreiben, das am 20. 9. 1999 bei der Bundesschiedskommission einging. Beide Beteiligte und als Beistand des Antragsgegners die Genossin J haben ihre Sicht der Vorgänge ausführlich dargestellt und eine große Menge von Zeitungsausschnitten beigelegt, die das dem Streit zugrundeliegende kommunalpolitische und innerparteiliche Geschehen im Ortsverein E-K und einige darüber hinausgreifende Auseinandersetzungen erkennen lassen und kommentieren.

Der Antragsgegner beantragt die Aufhebung der Entscheidung. Er ist der Ansicht, sein

Versuch, die Vorstandssitzung zu belauschen, sei keine ehrlose Handlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Organisationsstatut gewesen; er habe spontan und aus Neugier gehandelt, und der Partei sei daraus kein Schaden entstanden. Von öffentlichem Agitieren gegen Ortsvereinsbeschlüsse könne nicht gesprochen werden, da die Angelegenheit, um die es ging, auch innerhalb der SPD umstritten gewesen sei. Die Ratsfraktion der SPD sei ursprünglich ebenfalls anderer Meinung als der Ortsverein gewesen. Der Ortsverein habe in dieser Sache mit der CDU zusammen Beschlüsse der E-er SPD angegriffen. Sinngemäß führt er aus, dem einzelnen Parteimitglied müsse es in einer solchen Situation erlaubt sein, sich mit anderen gegen solche Ortsvereinsbeschlüsse zu verbünden.

Der Antragsteller fasst in seiner Berufungserwiderung in insgesamt acht Punkten seine Vorwürfe noch einmal zusammen und fügt - zum Teil in sehr allgemeinen Formulierungen - weitere hinzu, darunter auch Hinweise auf angebliche Straftaten, „die personell bisher leider noch nicht zugeordnet werden konnten und mit denen z.T. der Staatsschutz befaßt war bzw. ist“. Er nennt in diesem Zusammenhang einen Anschlag auf das Auto des Ortsvereinsvorsitzenden, „Terrorisierung“ des stellvertretenden Vorsitzenden, Morddrohungen und Sachbeschädigung (vgl. S. 9 des Schriftsatzes vom 25. 10. 1999). Aus den Ausführungen des Antragstellers ergibt sich, daß er von der Bundesschiedskommission - ohne selbst Berufung eingelegt zu haben - den Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD erwartet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

II.

Die Berufung ist fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Sie ist teilweise begründet.

Die von der Bezirksschiedskommission festgestellten Tatsachen sind nach Ansicht der Bundesschiedskommission teilweise anders zu bewerten. Im einzelnen ist festzustellen:

1. Die Angabe falscher Adressen bei der Mitgliederneuaufnahme, die Bedrohung eines Menschen und der Versuch, eine nichtöffentliche Vorstandssitzung zu belauschen, sind „ehrlose Handlungen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Organisationsstatut. Wegen dieser Handlungen, die der Antragsgegner nicht mehr bestreitet, wäre nach der Bewertung der Bundesschiedskommission bereits eine strengere Maßnahme angebracht als eine Rüge.

2. Der von der Bezirksschiedskommission in den Mittelpunkt gestellte Vorwurf des „öffentlichen Agitierens“ gegen Ortsvereinsbeschlüsse ist im Ansatz richtig beurteilt worden. In Übereinstimmung mit der Bezirksschiedskommission ist zu verdeutlichen: Parteimitglieder

dürfen auch öffentlich gegen Parteibeschlüsse opponieren, aber nicht gegen die Grundwerte der Partei und nur in einer angemessenen Form. Mit Recht führt die Bezirksschiedskommission auch aus, daß der Antragsteller die direkte Konfrontation mit dem Ortsverein hätte vermeiden müssen. Anders ausgedrückt: bei öffentlich ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten über Sachfragen ist darauf zu achten, daß sie nicht als Streitigkeiten zwischen „der Partei“ oder ihren Organen und den opponierenden Parteimitgliedern erscheinen, sondern eben als Ausdruck der Meinungsfreiheit, wie sie innerhalb einer großen Volkspartei selbstverständlich ist.

Den Rahmen des danach Zulässigen hat der Antragsgegner überschritten, als er sich an einer Unterschriftenaktion des Bürgervereins gegen die Ortsvereinsbeschlüsse beteiligte, während dieser gleichzeitig Unterschriften im entgegengesetzten Sinne sammelte. Der Partei ist dadurch auch Schaden entstanden. Die Aberkennung aller Mitgliedsrechte für anderthalb Jahre erscheint der Bundesschiedskommission jedoch als eine zu strenge Maßnahme. Zugunsten des Antragsgegners ist auch zu berücksichtigen, daß die Meinungen über den geplanten Hochbahnsteig in K sich schroff gegenüberstanden und auch innerhalb der E-er SPD gegensätzliche Ansichten dazu vertreten wurden. Das Klima im Ortsverein war offenbar infolge dieser und anderer Auseinandersetzungen so vergiftet, daß die gebotene Solidarität zwischen den Genossen weitgehend in Vergessenheit geriet. Nicht nur die Äußerungen des Antragsgegners und die der Bundesschiedskommission vorgelegten Presseberichte, sondern auch die eigenen Ausführungen des Antragstellers lassen erkennen, daß es eine tiefgreifende Vertrauenskrise zwischen verschiedenen Gruppen in der Partei und schwere persönliche Zerwürfnisse gibt. Der Antragsteller benutzt zahlreiche überzogene und beleidigende Formulierungen, während sich der Antragsgegner zwar ebenfalls scharf, aber im wesentlichen mit Sachargumenten verteidigt. Angesichts der Härte der Auseinandersetzung ist die dem - deutlich jüngeren - Antragsgegner vorzuwerfende Handlungsweise nicht ganz so schwer zu gewichten wie wenn sie auf dem Hintergrund einer normalen, ruhigen Situation zu beurteilen wäre.

3. Die Ausführungen des Antragstellers in dem Schriftsatz vom 25. 10. 1999 sind ganz überwiegend bereits in den Vorinstanzen vorgetragen worden und durch die Beweisaufnahmen zur Überzeugung der Bundesschiedskommission geklärt; zum Teil sind sie deswegen nicht verwertbar, weil sie nur in verallgemeinerter Form die früher abgehandelten Vorwürfe wiederholen. Dies gilt für die Punkte 1 sowie 3 bis 6 auf Seite 2 des Schriftsatzes. Die Vorwürfe „antidemokratisches Politikverständnis“ und „Pervertierung der SPD von einer Gesinnungsgemeinschaft mit Grundwerten und Grundsätzen zu einem x-beliebigen machtpolitischen Tummelfeld zur Durchsetzung von Interessen-Egoismen“ (aaO. Nr. 7 und 8) sind nicht substantiierte Pauschalurteile, auch wenn noch Schlagworte wie

„Claqueurwesen“, „Führer-Gefolgschaftsprinzip“ usw. hinzugefügt worden sind (s.a. Seite 6 des Schriftsatzes). Wenn der Antragsteller den Antragsgegner (in Nr. 2) für „zahllose Diffamierungsbriefe mit breitestem Verteilerkreis“ verantwortlich macht, will er ihn für fremdes Verhalten in die Pflicht nehmen; das ist keine geeignete Grundlage für eine Parteiordnungsmaßnahme. Erst recht kann eine Schiedskommission keine Maßnahmen darauf stützen, daß der Antragsteller die Handlungen des Antragsgegners „im Kontext“ strafbarer Handlungen einordnet, deren Urheber nicht bekannt ist.

4. Die Verstöße des Antragsgegners gegen die Grundsätze der Partei und das ehrlose Verhalten, das in den zu II. 1. bezeichneten Handlungen liegt, wiegen zwar nicht gering, sind aber angesichts der dargestellten Umstände milder zu beurteilen als es die Bezirksschiedskommission getan hat. Der Bundesschiedskommission erscheint es daher angemessen, gegen den Antragsgegner ein nicht sonderlich lang bemessenes Funktionsverbot gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut zu verhängen. Sie hat daher dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung von Funktionen in der SPD bis zum 30. Juni 2000 aberkannt.

Dr. Diether Posser